

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Per E-Mail

[avig-revision@seco.admin.ch](mailto:avig-revision@seco.admin.ch)

Luzern, 7. März 2023

Protokoll-Nr.: 242

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkasse)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 zu einer Stellungnahme zur geplanten «Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen» eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass wir die geplante Teilrevision unterstützen.

Der Kanton Luzern begrüsst, dass die von Ständerat Damian Müller eingereichte Motion 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen», welche vier Aufträge umfasst, umgesetzt werden soll.

Mit den vorgesehenen Anpassungen im AVIG sind wir einverstanden. Mit der Umsetzung der Motion Müller werden die gesetzlichen Grundlagen für bereits weitgehend gelebte Verhältnisse geschaffen. Die meisten Arbeitslosenkassen lassen sich schon heute ihre effektiven Verwaltungskosten entschädigen. Dabei kommt bereits ein Bonus/Malus-System zur Anwendung. Das Vorhaben, dieses Entschädigungssystem im Gesetz zu verankern, ist zu begrüßen. Es ist sinnvoll, die Details dazu auf Verordnungsstufe zu klären.

Die Forderung des Motionärs, privaten Arbeitslosenkassen eine Einschränkung ihres Tätigkeitsbereiches zu untersagen, ist umstritten. Deshalb hat der Bundesrat zwei Umsetzungsvarianten entwickelt. Der Kanton Luzern bevorzugt Variante 2. Diese verzichtet auf das vorgesehene Verbot. Der erläuternde Bericht des Bundesrats zeigt ausführlich auf, weshalb die wortgetreue Umsetzung der Motion dem angestrebten Ziel nach mehr Kosteneffizienz entgegenwirkt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Variante 1 die Arbeitslosenkassen mit ausserkantonalen Sozial-, Betreibungs- und Konkursämtern oder anderen Behörden zusammen-

arbeiten müssten. Diese Ämter sind in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich organisiert. Dies verkompliziert den Vollzug für die Arbeitslosenkassen (und diese Ämter), was zu einer Verteuerung der Dienstleistung führt und einer Effizienzsteigerung entgegenwirkt.

Neben sprachlichen Anpassungen sieht die Teilrevision weitere Änderungen vor, die allesamt zu begrüßen sind. Der Kanton Luzern erachtet insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Interoperabilität der Informationssysteme als sinnvoll. Nicht nur im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung, sondern über alle Leistungsarten hinweg kann die Effizienz der AVIG-Vollzugsorgane gesteigert werden, wenn auf das Informationssystem der anderen Durchführungsstelle und deren Daten zugegriffen werden kann.

Die generelle Teilnahmemöglichkeit an Berufspraktika für junge Erwachsene während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen befürworten wir. Das Ziel, jungen Erwachsenen den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern, erachten wir als sinnvoll.

Abschliessend danken wir erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungspräsident

Beilage  
- Fragekatalog zur Vernehmlassung